

Berufsverband für
Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

**Richtlinie
zur Aufnahme
Ordentlicher Mitglieder**

Stand: 11.06.2022

Ginsterweg 8

37077 Göttingen

Telefon: 02330 – 60 66 73

berufsverband@anthroposophische-kunsttherapie.de

Präambel

Im November 1992 verabschiedete die Mitgliederversammlung des BVAKT die erste Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder. In Kraft gesetzt wurde diese mit der Satzung und Richtlinienklärung vom 24. März 1993. Sie bildete die Basis zum Aufbau einer professionellen Qualitätssicherung, die die erforderliche Ausbildung und Prüfung in Analogie zu § 124 SGB V einbezieht. Ausgebildet wird in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®]. Diese umfasst die kunstspezifischen Fachbereiche Malerei, Musik, Plastik und Sprachgestaltung mit jeweils methoden- und fachspezifischen Ausbildungsvertiefungen.

Relevante Meilensteine zur Entwicklung der Therapieform und des Berufs sind:

- Forschungsprojekt zur Dokumentation kunsttherapeutischer Verläufe (1993)
- Einführung einer mentorierten berufspraktischen Erfahrungszeit mit abschließendem Nachweis der Qualifikation durch zwei Falldokumentationen und der Beurteilung der praktischen Tätigkeit durch kunsttherapeutische und ärztliche Mentorinnen/Mentoren (1993)
- Beschreibung und Weiterentwicklung des Berufs- und Ausbildungsberufsbilds (1996, 2004 und 2011)
- Einrichtung der Erlaubnis zur Führung der vereins- und namensrechtlich geschützten Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) (1997)
- Definition und Registrierung der Methode mit den Fachbereichen Malerei, Plastik, Musik und Sprachgestaltung beim Deutschen Marken- und Patentamt als Wortmarke (ab 2004)
- Regelmäßige Revision der Behandlungsleitlinie für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] (ab 2003)
- Berufsordnung Anthroposophischer Kunsttherapeuten im BVAKT (ab 1998)
- Nachweis von Nutzen und Wirtschaftlichkeit in der Anthroposophic Medicine Outcomes Study (1997 – 2005)
- Fortbildungsordnung für Teilnehmer analog zur Anlage 4 der Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen in der Fassung vom 07. Dezember 2006 nach § 125 Abs. 1 SGB V (2007).
- Entsprechend der Verträge nach §§ 140 a ff. SGB V zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin begann 2006 die Entwicklung einer zentralen methodenspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anthroposophische Kunsttherapeutinnen (BVAKT) und Anthroposophische Kunsttherapeuten (BVAKT) nach Strukturen staatlich geregelter Heilberufe auf fachschulebene.
- Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT mit der ersten fachbereichsübergreifenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ab 2008).
- Ab 2016 werden die Möglichkeiten zu Lebenslangem Lernen nach dem DQR berücksichtigt.
- Ab 2022 berücksichtigt die Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT in Orientierung an gesetzlichen Regelungen heilkundlicher Berufe (vgl. HebG v. 24.2.2021) kompetenzorientierte Beschreibungen von Learning-Comeouts auf dem Niveau des DQR- 6 / Bachelor sowie die Gliederung der Durchführung des Studiums in theoretischen, praktischen und berufspraktischen Anteilen einschließlich Selbststudienzeiten. Die Verteilung der Inhalte der theoretischen und praktischen Studienanteile, der Proportionen von Kontakt- und Selbststudienzeiten und die Gestaltung der Prüfungsanteile nach den Vorgaben für Hochschulen ausgerichtet. Dementsprechend sind zur Feststellung der Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lehrangebote Mindestanforderungen für den

Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

Workload und für Learning-Comeouts beschrieben. Kandidat:innen, die sich für die Ordentliche Mitgliedschaft im BVAKT bewerben, erbringen gegenüber dem BVAKT im Sinne einer Postgraduierung individuell ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen. Diese sind insbesondere im Bereich des berufspraktischen Teils und der Falldokumentation von der Ausbildungs- und der Prüfungskommission abzugeben.

1. Als Studium in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] wird anerkannt:

1. Ein mindestens achtsemestriges Voll- oder Teilzeitstudium gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ausbildungen in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®], wenn die Antragsteller:in
 - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
 - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
2. Eine nach Inhalt, Umfang, Dauer und Prüfung gleichwertige Qualifikation in einem Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®], wenn die Antragstellerin
 - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
 - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
3. Einen Antrag auf Überprüfung nach Inhalt, Umfang, Dauer und Prüfung gleichwertige Qualifikation in einem Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] nach der Richtlinie 2016 zur Aufnahme als Ordentliches Mitglied in den BVAKT gestellt hat, wenn die Antragsteller:in
 - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
 - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

2. Zugangsvoraussetzungen zum Studium:

1. Hochschulreife oder Fachoberschulreife und eine mindestens 2-jährige abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen, gestalterischen, sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf oder
2. Nachweis einer nach dem DQR für Lebenslanges Lernen gleichwertigen Zugangsqualifikation
3. vier Wochen Krankenpflegepraktikum oder entsprechende Tätigkeit in einem medizinischen oder sozialen Anforderungsbereich
4. Nachweis der persönlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Eignung.

3. Studien-- und Prüfungsordnung

Erster Abschnitt Studium

§ 1 Ziel und Gliederung

(1) Das Studium nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von Studienplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von umfassenden medizinischen, menschenkundlichen und weiteren berufsrelevanten Kenntnissen sowie auf einem vertieften Studium im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®]. Es ist auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in der fachspezifischen Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] indiziert ist, auf Grundlage ärztlicher Verordnung eigen- und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel). Dabei sind die ärztlich erhobenen Befunde nach den ganzheitlich-menschenkundlichen und ethischen Grundlagen der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] zu berücksichtigen.

Vermittelt werden weiterhin grundlegende personale, künstlerische sowie fachlich-methodische, soziale und umsetzungsorientierte Verfahren und Methoden der Anthroposophischen Kunsttherapie sowie Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche künstlerisch-therapeutische Versorgung von Patient:innen aller Altersstufen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrunds, der sexuellen Orientierung, der Lebensphase der zu behandelnden Patient:innen sowie der Unterstützung deren Rechte auf Selbstbestimmung und Selbständigkeit erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die Befähigung zu den in Anlage 1 beschriebenen Kompetenzen.

(3) Das Studium dauert berufsbegleitend und in Vollzeitform mindestens acht Semester. Es umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen einen Workload von mindestens 180 CP /4.500 akademische Stunden zu 45 Minuten und besteht aus einem theoretischen Teil (§ 2), einem praktischen Teil (§ 3) sowie einem berufspraktischen Teil (§ 4) mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer in den Teil des praktischen Studiums/den praktischen Teil der Ausbildung integrierten Selbsterfahrung (§ 5), die die Studierenden zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Es schließt mit Bestehen der verbandsinternen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Absatz 3 ist vor der Ausbildungskommission des BVAKT nachzuweisen.

§ 2 Der theoretische Teil des Studiums

(1) Der theoretische Teil des Studiums nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 1.500 Stunden. Er erstreckt sich u.a. auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen für die kunsttherapeutische Tätigkeit nach der

Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] entsprechend der Anlage 1 im jeweiligen Fachbereich. Er findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Verteilung der Lehre auf Präsenzzeiten und Selbststudienzeiten obliegt der Hochschule bzw. der Ausbildungsstätte.

(2) In den Lehrveranstaltungen nach sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Anlage 1 mit den Studierenden vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere phänomenologische, medizinische, menschenkundliche, konstitutionelle, pathologische und salutogenetische, auf den therapeutischen Einsatz der jeweiligen künstlerischen Mittel und Prozesse sowie auf die Triade Patient-Werk-Therapeut bezogenen Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Lehrveranstaltungen hat ferner die Vorstellung der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patient:innen zu erfolgen.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patient:innen zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 3 Der praktische Teil des Studiums

Der praktische Teil des Studiums nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst das fachbereichsspezifische Studium zur Ausbildung der Kompetenzen nach der Anlage 1 im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®]. Er dient dem Erwerb und der Vertiefung von fundierten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für die Behandlung von Patient:innen. Er beinhaltet insbesondere Selbsterfahrung der jeweiligen künstlerisch-gestalterischen Mittel, Techniken und Prozesse, deren Indikationen und Einsatz als künstlerisch-therapeutische Mittel mit unterschiedlichen Verfahren für die Einzeltherapie und in Gruppen sowie Gesprächsführung sowie die Selbsterfahrung nach § 5. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.500 Stunden.

§ 4 Der berufspraktische Teil des Studiums

(1) Der berufspraktische Teil des Studiums nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient entsprechend der Anlage 1 der Umsetzung und Vertiefung der im theoretischen und praktischen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in praktischen Erfahrungen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert. Er soll im klinisch stationären, heilpädagogischen und sozial-künstlerischen sowie im ambulanten Bereich abgeleistet werden. Er steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht von durch die Studiengangsleitung als Praxisanleiter:in anerkannten bzw. bei Einzelfallzulassung nach § 6 durch die vom BVAKT anerkannten kunsttherapeutischen Supervisor:innen. Inhalte sind die fachbereichsspezifische Diagnostik, Entwicklung und Abstimmung eines Therapieplans mit der verordnenden Ärztin oder im multiprofessionellen Team, die Vorbereitung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation der Behandlung nach der Leitlinie des BVAKT sowie die Planung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen. Anzurechnen sind Vor- und Nachbereitung

im Verhältnis 1:1.

- (2) Nachzuweisen sind mindestens 60 Supervisionsstunden zu 45 Minuten, von denen mindestens 20 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Anzurechnen sind Vor- und Nachbereitungszeiten im Verhältnis 1:1.
- (3) Die Supervisionsstunden sind auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal acht Teilnehmer:innen bestehen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:

- a. Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT) bzw.
 - b. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im entsprechenden Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie in der Krankenbehandlung nach Abschluss der Ausbildung als Anthroposophische Kunsttherapeut:in oder
 - c. Qualifikation als Supervisor:in für soziale Berufe und
 - d. die persönliche Eignung.
- (4) Die Anerkennung als Supervisor:in wird von der Ausbildungsstätte bzw. von der jeweils qualifizierenden Gesellschaft für Supervision erteilt.
 - (5) Während des berufspraktischen Teils des Studiums in einer Einrichtung ist die Studierende jeweils über einen längeren Zeitraum aktiv an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 25 Patienten über einen Gesamtumfang von 500 Behandlungseinheiten zu beteiligen. Die Studierende hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen, unter Angabe der Diagnose nach ICD 10 sowie von Umfang und Dauer zu in einer Leistungsstatistik dokumentieren.
 - (6) Die Auswahl der Behandlungsfälle hat zu gewährleisten, dass die Studierenden über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.
 - (7) Während des berufspraktischen Teils des Studiums haben die Studierenden mindestens zwei anonymisierte schriftliche Falldarstellungen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT und drei Berichte nach dem Kurzberichtsbogen ‚standardis‘ des BVAKT über eigene Patientenbehandlungen zu erstellen. Die Falldarstellungen und die Berichte sind vor der Zulassung zur Prüfung von der Hochschule oder der Ausbildungsstätte bzw. im Einzelfall von der Prüfungskommission des BVAKT zu beurteilen.

§ 5 Selbsterfahrung

- (1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem Fachbereich, der Gegenstand der fachspezifischen praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 ist, und umfasst mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion bzw. Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das künstlerisch-therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamen Aspekten des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf. Lehr- und Lernmethoden sind u.a. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Gruppengespräche, Werkbetrachtungen, Rollenspiele,

Prozessdokumentation, Formen des Selbstlernens, Einzelarbeit, Selbststudium, Journaling/Exzerpt, Buch-/Textarbeit.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Hochschule oder Ausbildungsstätte bzw. für die Einzelfallzulassung nach § 6 vom BVAKT nach § 4 Abs. 3 oder 4 anerkannten Selbsterfahrungsleiter:innen bzw. Supervisor:innen statt. Zu diesen hat der/die Studierende keine verwandtschaftlichen Beziehungen und sie/er steht nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten zu ihnen.

§ 6 Unterbrechung des Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer des Studiums werden angerechnet

1. eine vorlesungsfreie Zeit von bis zu zehn Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft.

(2) Durch Anrechnung von bereits in einem anderen Studium erbrachten Leistungen kann die Dauer des Studiums verkürzt werden. Wird das Studium verkürzt oder im Sinne des Lebenslangen Lernens eine Verkürzung angestrebt, hat die Antragsteller:in sich einem weiteren Studium zu unterziehen, das die erforderlichen, sich auf die Defizite seines/ihrer Studiums im Vergleich zu dem in den §§ 2 bis 5 geregelten Studium g erstreckenden Inhalte vermittelt und sicherstellt, dass das Studienziel nach § 1 Abs. 2 erreicht werden kann. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der Studien-/Ausbildungsleitung bzw. der Ausbildungskommission des BVAKT festgelegt. Sie legt ferner die nachzuholende Gesamtstundenzahl fest.

1. des theoretischen Teil des Studiums nach § 2
2. des praktischen Teils des Studiums nach § 3
3. des berufspraktischen Teils des Studiums nach § 4
4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest.

Als Beurteilungsgrundlage dienen die zur Umsetzung der unter den §§ 2 bis 5 genannten Inhalte und Umfänge. Das weitere Studium schließt mit der Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Mit Zulassung und Bestehen der Prüfung belegt die Kandidat:in, dass sie/er das nach der RizAOM erforderliche Studium durchlaufen hat und zur eigenverantwortlichen Durchführung der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] geeignet ist. Gegenstand der Prüfung sind die in § 1 und der Anlage 1 als Learning-Comeout differenziert genannten Ziele.

(2) Bei Prüfungen durch die Ausbildungskommission des BVAKT entscheidet diese auf Antrag der Prüfungskandidat:in über die Zulassung zur Prüfung und im Benehmen mit der Prüfungskommission über die Prüfungstermine.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Bescheinigungen über die berufspraktischen Anteile des Studiums (inkl. Leistungsstatistik und Stundennachweise)
- Beurteilungen der berufspraktischen Anteile des Studiums durch die Supervisor:innen
- Nachweise von zwei Falldokumentationen und drei Kurzberichten ‚standardis‘
- Bestätigungen der Selbsterfahrungsstunden durch die Lehrpersonen/ Supervisor:innen
- Mindestens zwei Falldarstellungen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT, die von der Prüfungskommission als Prüfungsfall angenommen wurden.

(3) Die vorgenannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungstermin wird erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in dieser RizAOM vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete, in einem Gespräch nicht auszuräumende Bedenken gegen die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung der Kandidat:in bestehen.

(5) Die Nichtzulassungsentscheidung ist von der Ausbildungskommission des BVAKT zu begründen. Soweit die der Zulassung entgegenstehenden Hinderungsgründe ausräumbar sind, spezifiziert der Nichtzulassungsbescheid die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden kann. Gegen die Ablehnung kann die Kandidat:in binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Die Zulassung zur Prüfung sollen dem/der Kandidat:in spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die besonderen Belange behinderter Prüfungskandidat:innen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende die für die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen des in § 1 definierten Studienziels erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um die:

- Entwicklung künstlerisch-therapeutischer Gestaltungs- und Handlungskompetenz
- Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses
- Befähigung zu anthroposophisch-medizinischer fundierter Diagnostik, Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Behandlungen mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®].

Die Prüfung wird entsprechend durch den BVAKT in Form von zwei Falldokumentationen nach dem

Dokumentationsleitfaden des BVAKT durchgeführt. Die Kandidat:in legt die Prüfung vor der zuständigen Prüfungskommission ab.

Ergebnis der Prüfung und Prüfungsbeschluss

- (1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben gleiches Prüfrecht und im Hinblick auf die Bewertung gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt als Ergebnis der Einzelvoten die Gesamtbewertung fest. Gegebenenfalls sind die Einzelbewertungen zu addieren, durch die Anzahl der Einzelbewertungen zu teilen und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung oder deren Nichtbestehen fasst die Prüfungskommission einen Beschluss. Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidat:in unmittelbar nach Abschluss der Beratung der Kommission das Beschlussergebnis mit.
- (5) Gegen den Beschluss der Prüfungskommission kann innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss endgültig.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission nach § 8 besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - jeweils zwei Mitglieder des Fachbereichs der zu prüfenden Kandidat:in mit einer Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeut:in (BVAKT)
 - einer Vorsitzenden mit der Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeut:in (BVAKT):

Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine oder mehrere Stellvertreter:innen. Die Supervisor:in der Kandidat:in darf der Prüfungskommission nicht angehören. Weder interne noch externe Supervisor:innen der Prüfungskandidat:in können Mitglied des für ihre Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses sein.

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Prüfung bestanden ist.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird das Zertifikat „Anthroposophische Kunsttherapeutin/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) unter Nennung des Fachbereichs der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] vergeben, in der die Prüfung abgelegt worden ist. Über das Nichtbestehen erhält die Kandidat:in vom BVAKT eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

- (3) Bei Nichtbestehen wird der Kandidatin die einmalige Gelegenheit gegeben, die Prüfung innerhalb der nächsten sechs Monate zu wiederholen. Bereits anerkannte Leistungen werden vom Nichtbestehen der Prüfung nicht berührt.
- (4) Über eine Verlängerung der in Absatz (3) genannten Frist entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
- (5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Hat die Kandida:tin die Prüfung zu wiederholen, so wird sie zur Wiederholungsprüfung nur geladen, wenn sie an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom BVAKT bestimmt werden. Dem Antrag der Kandidat:in auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist ein Nachweis über die weitere Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 11 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende ohne triftigen Grund
 - a. zu einem für sie bindenden Prüfungstermin ihre Falldokumentationen nicht vorgelegt hat,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission getroffen und aktenkundig gemacht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

(3) Versucht die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Mitglied der Prüfungskommission getroffen. Sie ist von diesem bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu dokumentieren.

(4) In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Vor der Entscheidung der Prüfungskommission ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Dritter Abschnitt

Prüfungsbestimmungen

§ 13 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Falldokumentationen zu unterschiedlichen Krankheitsbildern. Sie erstreckt sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Learning-Outcomes soweit diese nach den Anforderungen des Dokumentationsleifadens des BVAKT darstellbar sind. Die Falldokumentationen werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander beurteilt und benotet. Die Koordination der Beurteilungen obliegt der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Die Falldokumentationen werden nach dem 100-Punkte-Schlüssel analog zum DQR 6 benotet.

Ergebnisse nach dem 100-Punkte-Schlüssel analog DQR 6 mit Zensuren- und Notenspiegel			
Zensur	Note	Punkte	Ergebnis
sehr gut	1+	100 - 92	bestanden
	1		
gut	1-	91 - 81	bestanden
	2+		
	2		
	2-		
befriedigend	3+	80 - 67	bestanden
	3		
	3-		
ausreichend	4+	66 - 50	bestanden
	4		
	4-		
mangelhaft	5+	49 - 30	nicht bestanden
	5		
ungenügend	5-	29 - 0	nicht bestanden
	6		

Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt und der Prüfungskandidat:in mitgeteilt.

§ 14 Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Mit Zulassung zur Prüfung erkennt die Prüfungskandidat:in die Prüfungsordnung und die Prüfungskommission verbindlich an.
- (2) Auf Antrag ist der Prüfungskandidat:in Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Ergebnisbekanntgabe zu stellen. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

- (2) Der Beschwerdeausschuss hat drei Mitglieder, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind berufserfahrene Ordentliche Mitglieder des BVAKT aus dem Fachbereich der Prüfungskandidat:in.
- (3) Vorsitzende/Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist ein Mitglied des jeweiligen Geschäftsführenden Vorstands des Berufsverbands für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein anderes, vom Geschäftsführenden Vorstand des BVAKT bestimmtes Mitglied des Erweiterten Vorstands. Eine Beisitzer:in wird von der Widerspruchsführer:in selbst benannt.
- (4) Die Widerspruchsentscheidung stützt sich auf die Prüfungsunterlagen, die Dokumentation der Prüfung und die schriftlich begründete Entscheidung des Prüfungsausschusses. Die Widerspruchsführer:in ist persönlich zu hören.
- (5) Die Widerspruchsführerin ist berechtigt, sich im Verfahren der Hilfe eines Beistandes zu bedienen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsakte zu geben. Eine Kostenerstattung für Beistandsleistungen im Widerspruchsverfahren, wie auch der Ersatz von Aufwendungen der Widerspruchsführer:in sind ausgeschlossen.
- (6) Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses ergeht einmütig. Sie wird der Widerspruchsführer:in nach der Beratung bekannt gegeben und begründet. Auf Verlangen erteilt der Beschwerdeausschuss eine schriftliche Begründung.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt im Zusammenhang mit § 5 der Satzung des BVAKT in Kraft.

Schlussformel:

Die Mitgliederversammlung des BVAKT hat am 11.06.2022 zugestimmt.

Anlage 1

Das Studium in Anthroposophischer Kunsttherapie soll dazu befähigen:

1. die fachbereichsspezifischen künstlerischen Mittel und Prozesse

- professionell zu beherrschen und in ihrer Wirkung auf die verschiedenen Ebenen des Bewusstseins sowie des seelischen und des leiblichen Erlebens aus der Selbsterfahrung einzuschätzen und diese zur Reflexion bzw. Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das künstlerische und therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und der persönlichen Entwicklung einzusetzen.
- die Abläufe künstlerischer Gestaltung und schöpferischen Handelns zu beschreiben, anzuleiten und zu reflektieren.
- die gestalterischen Prozesse und künstlerischen Mittel als therapeutische Mittel indikationspezifisch und situationsbezogen in Einzel- und Gruppensituationen einzusetzen.

2. auf Grundlage von ärztlicher Diagnose, biografischer Anamnese, der Krankengeschichte, eigener Wahrnehmung der Patient:in und ihrer bildnerischen Erstarbeiten (bzw. ihrer sprachgestaltenden oder musikalischen Eingangsäußerungen) eine Eingangsdiagnose nach Kriterien der anthroposophisch-medizinischen Systematik zu erheben und hinsichtlich versorgungsrelevanter Probleme und Ressourcen in einer fachspezifischen Diagnostik zusammenzufassen.

3. eine therapeutische Beziehung zu Einzelnen und Gruppen aufzubauen und in Zusammenarbeit mit dem verordnenden Arzt bzw. dem interdisziplinären Team in Abstimmung mit der Patient:in bzw. ihrer vertretungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Befunderhebung Therapieziele zu formulieren, aufbauend weiter zu entwickeln und im Hinblick auf deren Erreichung zu dokumentieren und zu evaluieren.

4. sowohl einfache als auch komplexe therapeutische Interventionen verantwortlich durchzuführen und dem Patientenbedarf unter Berücksichtigung relevanter individueller, gesetzlicher, ethischer und interdisziplinärer Kontextfaktoren flexibel anzupassen.

5. Einstellungen, Werte und Haltungen als personale Kompetenzen in der vermittelnd-aktiven und interdisziplinären Kommunikation zu entwickeln

- mit verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen,
- in der patientenorientierten Zusammenarbeit sowie im Kontakt mit Patient:innen bzw. deren Angehörigen oder Vertretungsberechtigten sowie
- zur Reflexion des eigenen künstlerisch-therapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation und der Weiterentwicklung von Therapieprozessen und der Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien im künstlerisch-therapeutischen Handeln.

Das Studium in Anthroposophischer Kunsttherapie soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben selbständig auszuführen:

- a. Patient:innen, Angehörigen und/oder Vertretungsberechtigten allgemeinverständlich über die Art der Therapie und die Erfordernis ihrer aktiven Mitwirkung sowie der Kostenübernahme aufzuklären,
- b. die kunsttherapeutische Eingangsbetrachtung nach vier- und dreigliedriger Betrachtungsweise durchzuführen,
- c. die Krankengeschichte unter Berücksichtigung von Eigen- bzw. Fremdanamnese, Krankheitsanamnese und biografischer Anamnese zu erheben und mit dem Ergebnis aus der Eingangsbetrachtung zusammenzuführen,
- d. die diagnostische Werk- und Prozessbetrachtung anhand von Eingangsübungen nach der vier- und dreigliedrigen Betrachtungsweise durchzuführen,
- e. die Zusammenschau der bisher erhobenen Befunde mit der ärztlichen Diagnose als Grundlage der Therapieplanung zu entwickeln und dabei die vom Krankheitstypus geprägten Leitsymptome, Defizite und individuelle Ressourcen und Intentionen der Patientin zu berücksichtigen,
- f. den Therapieplan mit der verordnenden Ärzt:in/dem multidisziplinären Team zu kurz-, mittel oder langfristigen Zielen abzustimmen,

Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

- g. eine therapeutische Beziehung aufzubauen und die den Therapieplan entsprechenden Interventionen mit künstlerischen Mitteln und Übungen durchzuführen.
 - h. den Therapieverlauf unter Berücksichtigung der Triade Patient:in-Werk-Therapeut:in zu gestalten, zu dokumentieren, zu evaluieren und bei Bedarf an Veränderungen anzupassen.
 - i. die fachspezifische Diagnose, den Therapieverlauf zusammenfassend und den ggf. daraus resultierenden Abbruch wegen Kontraindikation bzw. den Bedarf zu einer Folgeverordnung zu beschreiben.
3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten sowie bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsgruppen und methodenübergreifende Lösungen zu entwickeln.
4. in sozialen Feldern künstlerisch-pädagogisch-therapeutische Nothilfearbeit unter besonderer Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung definierten Grundsätze zur kultursensiblen Stabilisierung zu leisten.